

Satzung des CleanUp Hannover e.V.

Präambel

Ein Cleanup ist eine organisierte Müllsammelaktion, bei der sich mehrere Menschen zusammenschließen, um den öffentlichen Raum von Müll zu befreien. Neben der konkreten Säuberung ist das Ziel dieser Aktionen, den Fokus der Gesellschaft auf die Müllproblematik zu lenken.

Die Mission des CleanUp Hannover e.V. besteht darin, solche Müllsammelaktionen zu organisieren und durchzuführen. Des Weiteren besteht die Tätigkeit des Vereins darin, die Gesellschaft über die Verschmutzung unserer Stadt Hannover durch Müll aufzuklären und zu sensibilisieren.

Dabei solidarisiert sich der Verein mit anderen Gesellschaftsgruppen, welche als Ziele die Erhaltung unserer Lebensgrundlage und/oder die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema Vermüllung haben, indem diese Gruppen unterstützt und über sie berichtet wird.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „CleanUp Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Verein den Namenszusatz des eingetragenen Vereins „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von Müllsammelaktionen, um öffentliche Plätze zu säubern und die Gesellschaft für die Müllproblematik zu sensibilisieren;
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Vermüllung;
 - Unterstützung und Förderung von Gesellschaftsgruppen, die den Zielen des Vereins entsprechen;
 - Erstellung und Veröffentlichung von Arbeitsmaterialien und Informationsbeiträgen;
 - Sammeln von Spendengeldern von natürlichen sowie juristischen Personen.

§3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt, können Aufwendungen, die einzelnen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, auf Nachweis vom Verein in angemessenem Umfang ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand durch Beschluss.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Volljährige natürliche Personen können aktive Mitglieder werden. Aktive Mitglieder sind aufgefordert und verpflichtet, an den Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks, durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken.
2. Leistet ein bisher aktives Mitglied nicht die erforderliche Gemeinschaftsarbeit, endet die aktive Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied kann sich dann für eine Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft entscheiden.
3. Volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen können Fördernde Mitglieder werden, wenn sie sich dem Verein verbunden fühlen und bereit sind, ihn in der Vereinstätigkeit finanziell und ideell zu unterstützen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand und die Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds richten sich danach, ob das Ehrenmitglied die Voraussetzungen für eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Ernennung erfüllt.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Geldbeiträge und deren Fälligkeit, ebenso über die Anzahl der Arbeitsstunden, die von den aktiven Mitgliedern im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zu leisten sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand und
- B. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person bestellen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Dem:der Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der:die Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem:r ersten Vertreter:in der Stichentscheid zu.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt werden.
10. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl eines Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertretenden, eines:r Schatzmeisters:in, einer schriftführenden Person und eines:r Kassenprüfers:in;
 - Aufgaben des Vereins
 - Wahl der Mitglieder von etwaigen Gremien;
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen

- Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 60 % der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Kassenprüfer:in, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an *Janun Hannover e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04.04.2023 errichtet.

Es folgen die Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder.

Kevin Grahl

Joshua Hummel

Gustav Kahn

Jasmin Oelkers

Joshua Opitz

Jacqueline Perrineau

Annika Werner